Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen und Emsdetten; sie ist Fachanwältin für Medizinrecht, einer ihrer Schwerpunkte ist außerdem die Rechtsprechung in Sachen Pferd (www.voy-anwaeltin.de).

Sachkunde ist erforderlich

Selbst jahrzehntelange hippologische Erfahrung befreit denjenigen, der gewerblich oder beruflich mit Pferden zu tun hat, nicht von der tierschutzrechtlichen Erlaubnis für seine Tätigkeit.

Wer gewerbsmäßig einen Reit- oder Fahrbetrieb führen will, bedarf nach § 11 des Tierschutzgesetzes einer Erlaubnis der zuständigen Behörde. Wer keine Erlaubnis hat, dem soll die Tätigkeit untersagt werden. Zuständige Behörden sind in Nordrhein-Westfalen die örtlichen Ordnungsämter.

Die Erlaubnis zum Betrieb eines Reit- oder Fahrbetriebes setzt den Sachkundenachweis der Person voraus, die den Betrieb führen will. Die verantwortliche Person muss die Fähigkeiten und Kenntnisse, die zum Umgang mit den Tieren erforderlich sind, gegenüber der Behörde nachweisen. Reichen schriftliche Belege nicht aus, kann die zuständige Behörde ein Fachgespräch mit der Person führen, weitere praktische Nachweise verlangen oder sogar die tatsächlichen fachlichen Fähigkeiten des Antragstellers praktisch überprüfen.

Die Möglichkeiten der Ämter reichen hier offenbar sehr weit, obgleich das Verfahren und die Vorgehensweise nicht gesetzlich konkret geregelt sind.

Die Betreiberin eines Reiterferienhofes für Kinder und Jugendliche in Niedersachsen erhielt nach über 20 Jahren Post von der zuständigen Behörde, sie solle einen Antrag auf Erlaubniserteilung für die Unterhaltung ihres Ferienbetriebes stellen sollte, denn das gewerbliche Betreiben eines Reiterhofes bedürfe der Erlaubnis gemäß § 11 Tierschutzgesetzes. Nachdem die Betreiberin der Ferienpension den Antrag bei der Behörde gestellt hatte, wurde dieser abgelehnt und der Betrieb des Ferienreithofes untersagt.

Berufspraxis allein nicht ausreichend

Hiergegen klagte die Hofbesitzerin in zwei Instanzen erfolglos (OVG Lüneburg, 30. März 2010, 11 LA 246/09). Als verantwortliche Reitlehrerin hatte die Klägerin ihre Tochter angegeben, die hauptberuflich als Gymnasiallehrerin tätig war und Zusatzstudiengänge in Pädagogik und Psychologie belegt hatte. Der Behörde fehlte für die erforderliche Sachkunde aber eine auf die Haltung, Pflege und den Umgang mit Pferden einschließlich der Erteilung von Reitunterricht ausgerichtete Ausbildung.

Die nachgewiesene praktische Pferdeerfahrung von Mutter und Tochter seit über 20 Jahren auf dem eigenen Hofbetrieb sowie der bei der Tochter vorhandene Reiterpass der FN vermochte die Behörde nicht zu überzeugen und den amtlichen Sachkundenachweis nicht zu ersetzen. Für Lehrkräfte sind in der APO als unterste Stufen der Qualifikation der Berittführer und die Trainer C-Lizenz vorgesehen.

Freie Berufsausübung contra Tierschutz

Bis Ende Mai 1998 durften überhaupt nur solche Personen Reitbetriebe führen, die aufgrund einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit die erforderliche Fachkenntnis besaßen.

Seit Juni 1998 sei grundsätzlich zwar auch solchen Personen der Zugang zur Erlaubnis zu ermöglichen, die außerhalb einer beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung die erforderlichen Kenntnisse erworben haben. Gerade für diese Personen sei aber das Fachgespräch vorgesehen.

Auch das von der Behörde geführte Fachgespräch mit der Tochter konnte allerdings der Klägerin in diesem Fall nicht weiterhelfen, da hierdurch der Sachkundenachweis immer noch nicht erbracht worden war. Die Behörde verlangte eine weitere praktische Überprüfung der Fähigkeiten der Tochter, was diese verweigerte.

In rechtlicher Hinsicht war die Vorgehensweise der Behörde nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg nicht zu beanstanden. Da die vorgelegten schriftlichen Unterlagen über den Sachkundenachweis nicht ausreichten, sei im Fachgespräch eine weitere Möglichkeit geboten worden, die praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen zu können, was hier nicht angenommen wurde.

Obgleich gesetzliche Regelungen zur Vorgehensweise der Behörde in einem solchen Fall fehlen, wurde die Entscheidung der Behörde, eine weitere praktische Überprüfung der Fähigkeiten der Tochter anzuordnen, als sachgerecht beurteilt und die Untersagung des Betriebes somit im Ergebnis als rechtmäßig bestätigt.

Auch verstoße der § 11 Abs. 2 Nr. 1 Tierschutzgesetzes nicht gegen die in Artikel 12 des Grundgesetzes verankerte Berufsausübungsfreiheit. § 11 des Gesetzes verlangt für nahezu alle gewerblichen Tätigkeiten außerhalb der Landwirtschaft, die Haltung, Zucht, Umgang, Ausbildung und Handel mit Tieren betreffen, die erforderliche Sachkunde, und zwar um Tiere zu schützen.

Tierschutz sei ein wichtiges Gemeinschaftsgut, welches ebenfalls im Grundgesetz (Artikel 20a) verankert ist. Die Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit durch das Tierschutzgesetz ist damit verfassungsmäßig gerechtfertigt. *Olga A. Voy*

Fragen Sie nach! Für „Reiter & Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de